

sichtigung der Persönlichkeit des Strafgefangenen und der Art seiner Erkrankung — nachstehende Auflagen sein:

- den angewiesenen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen Folge zu leisten und sich so zu verhalten, daß der Genesungsprozeß gefördert wird;
- die Weisungen des Personals der medizinischen Einrichtung zu befolgen;
- die Hausordnung der medizinischen Einrichtung einzuhalten;
- die medizinische Einrichtung — auch zeitweilig — nicht zu verlassen.

Von welchen Auflagen in den anderen Fällen der Unterbrechung des Vollzugs in der Regel Gebrauch gemacht werden sollte, wurde unter der Ziff. 3.3. im Zusammenhang mit der Gewährung von Aufschub des Vollzugs bereits erläutert.

Hat der Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA eine Unterbrechung des Vollzugs verfügt, erhält der zuständige Staatsanwalt gemäß § 54 Abs. 2 StVG den Entlassungsgrund, den Entlassungstag und die Entlassungsanschrift unter Verwendung des Vordrucks SV 8 mitgeteilt. Von einer längeren Unterbrechung des Vollzugs (z.B. wegen Schwangerschaft, ständiger Pflegebedürftigkeit bzw. bei Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung) benötigt die Zentralkartei der VSV ebenfalls eine Ausfertigung des genannten Vordrucks.

Die Ablehnung einer Unterbrechung des Vollzugs ist stets ausführlich zu begründen. Ergeben die Prüfungshandlungen bzw. die beigezogenen Stellungnahmen, daß ein solcher Fall vorliegt, ist für die Vollzugsentscheidung des Leiters der StVE bzw. des JH oder der UHA eine entsprechende Verfügung über die Ablehnung einer Unterbrechung des Vollzugs vorzubereiten.

8.2. Unterbrechung des Vollzugs für die Dauer der Behandlung in einer medizinischen Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens

In der Regel handelt es sich dabei um Unterbrechung des Vollzugs zum Zwecke einer speziellen Diagnostik oder Therapie, die in den medizinischen Einrichtungen des SV nicht durchgeführt werden kann. In der Praxis gibt es aber auch Fälle, daß Strafgefangene wegen einer plötzlich auftretenden lebensbedrohlichen Erkrankung oder aufgrund eines Unfalls nicht transportfähig sind und in die nächstgelegene medizinische Einrichtung eingeliefert werden müssen. Sofern die Schwere der begangenen Straftat, der noch zu verwirklichende Teil der Freiheitsstrafe und das Verhalten während des Vollzugs der Freiheitsstrafe keine ständige Bewachung des Strafgefangenen erfordern, kann der Leiter der StVE bzw. des JH